

Studienordnung

Bachelor-Studiengang

„Bildung und Erziehung in der Kindheit“

(grundständig)

Bezugnahme für Rechtsverbindlichkeit der Studienordnung

Gemäß §§ 36, 107 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 10. Dezember 2008 hat die Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden am 18.3.2009 vorgelegt und am 22.4.2009 nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese wurde genehmigt durch die Hochschulleitung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden auf ihrer Sitzung am 1.7.2009.

Präambel

Die Studierenden des Studiengangs sollen im Sinne der in § 2 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, in den verschiedenen Handlungsfeldern von Bildung und Erziehung in der Kindheit erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenz beruht auf wissenschaftlichen Kenntnissen, analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der staatlich anerkannten Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden, im folgenden ehs genannt.

- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 an der ehs in dem Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ immatrikuliert sind.

§ 2 Gegenstand des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ vermittelt die Grundlagen und Vertiefungen für das erziehungswissenschaftlich begründete Arbeiten mit Kindern bis zum Alter von zehn Lebensjahren. Dabei wird pädagogisches und sozialpädagogisches Handeln wissenschaftlich und praxisbezogen analysiert, geplant, evaluiert und weiterentwickelt.

Mit der Einrichtung dieses Studiengangs werden die Empfehlungen der Wissenschaft, von Fachverbänden und der Politik umgesetzt, Menschen, die als Fachpersonal in Einrichtungen der elementaren Bildung wie Hort, Kindertagesstätte oder Krippe arbeiten, eine akademische Ausbildung zu ermöglichen, die mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ abgeschlossen wird.

§ 3 Ausbildungsziele

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung einer professionellen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Handlungskompetenz und Reflexionskompetenz. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, pädagogische, beratende und vernetzende Tätigkeiten wissenschaftlich fundiert auszuüben. Dazu zählen insbesondere:

- die selbstständige Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Bildung und Erziehung in der Kindheit,
- die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von theoriebasierten Konzepten in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder von 0-10 Jahren,
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekten,
- die Beratung und Unterstützung von Eltern im Kontext von Erziehungs- und Bildungspartnerschaft,
- die Fähigkeit zur Sozialraumorientierung und zur Vernetzung mit anderen Akteuren der Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie der Kinder- und Jugendhilfe,
- die Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung einer nichtaussondernden Pädagogik (Inklusion),
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Bildung und Erziehung zu erarbeiten, zu implementieren und zu begleiten;

- die Fähigkeit, aktiv im Prozess der Professionalisierung von Elementarpädagogik mitzuwirken,
 - die ethische Reflexion pädagogischen Handelns.
- (2) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind hinsichtlich der Entwicklung elementarpädagogischer Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz ständig zu überprüfen.
- (3) Die Studierenden werden mit der Umsetzung internationaler Qualitätsstandards auf dem Gebiet von Bildung und Erziehung in der Kindheit vertraut gemacht und zu einer kritischen Reflexion hinsichtlich möglicher Adaptation und praktischen Implementierung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befähigt.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gelten als elementarpädagogische Fachkräfte; sie erhalten nach Maßgabe des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge.

§ 4 Zielgruppe des Studiengangs

Der Studiengang richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste akademische Ausbildung für eine qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit anstreben.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium zugelassen werden können Bewerber, die die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen. Bewerber, die keine der drei genannten Zugangsberechtigungen haben, können sich durch das Bestehen der besonderen Hochschulzugangsprüfung für diesen Studiengang qualifizieren.
- (2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind dem Personenkreis nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
- (3) Bei Bildungsausländern entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens implizit über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise nach Maßgabe der „Bewertungsvorschläge“ (BV) – Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland vom

dungswesen.

- (4) Über die Zulassung zu diesem Studiengang entscheidet die ehs auf Grundlage ihrer Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Abschlussgrad

- (1) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit für diesen Studiengang beläuft sich einschließlich der Erstellung der Bachelor-Arbeit auf sechs Semester und schließt bei erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen mit der Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ ab.
- (3) Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulgesetz bzw. durch die Verfassung der ehs vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 7 Besonderheiten des Studiengangs

- (1) Dem Studienbeginn kann eine Einführung vorausgehen, in der den Studierenden Ziel und Zweck sowie Inhalt und Aufbau des Studiums erläutert werden. Darüber hinaus werden die zentralen Grundsätze dargelegt, von denen sich die ehs bei der Konzeption und Implementierung des Studiengangs leiten ließ und die sich in den Begriffen „theologisch reflektiert“, „praktisch orientiert“ und „international organisiert“ widerspiegeln.
- (2) Der Studiengang verbindet in hohem Maße theoretische Orientierung mit praktischen Erfahrungen. Disziplinspezifische Inhalte werden auch fächerübergreifend thematisiert. Durch diese duale Struktur sollen die Studierenden die Fähigkeit erlangen, Fragestellungen, die sich aus der Widersprüchlichkeit von Theorie und Praxis ableiten lassen, ergebnisorientiert zu lösen und derart eine eigene integrale Handlungskompetenz zu entwickeln und zu vertiefen.
- (3) Darüber hinaus fördert die hochschuldidaktische Ausgestaltung der Lehrangebote das eigenaktive Lernen der Studierenden durch regelmäßige Arbeit in Projekten,

lungskompetenz in der Praxis zu erweitern.

- (4) Der Studiengang ist durch eine christlich-ethische Orientierung geprägt, die den in der Verfassung der ehs genannten Zielen entspricht. Diese Orientierung beinhaltet auch die Aneignung von und die Auseinandersetzung mit den jüdisch-christlichen Traditionen; die ethisch-theologische Reflexion schließt eine kritisch-konstruktive Betrachtung der institutionellen Formen von Kirche und Diakonie ein.

§ 8 Gliederung und Ablauf des Studiums

- (1) Die in Modulen angebotenen Studieninhalte sind so aufeinander abgestimmt, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Studienablaufplan empfiehlt den Studierenden, in welchem Semester die Module zweckmäßig absolviert werden sollen, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der Regelstudienzeit zu erreichen. In den jeweiligen Modulbeschreibungen ist vermerkt, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Modulen verlangt werden.
- (3) In der Regel sollen bis zu fünf Module pro Semester mit der Erbringung von Leistungsnachweisen abgeschlossen werden. Welche Nachweise im Einzelnen zu erbringen sind, geht aus der Modulbeschreibung hervor. Zu Beginn des dritten Semesters muss die oder der Studierende mindestens fünf Module erfolgreich abgeschlossen haben. Erfüllt sie oder er diese Anforderung nicht, muss sie oder er im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (4) Nach eigener Wahl können Studierende auch Lehrveranstaltungen an der ehs besuchen, die nicht zu den Pflichtveranstaltungen ihres Studiengangs gehören, sofern die Kapazitäten dieser Veranstaltungen nicht begrenzt sind.
- (5) Der Studienablaufplan ist Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 9 Modularisierung und Inhalte des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul ist die Zusammenfassung von fachlichen oder thematischen Stoffgebieten zu einer zeitlichen, in sich abgeschlossenen und prüfbaren Einheit. Diese umfassen didaktisch aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernformen zumeist unterschiedlicher Art, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. In Modulen werden festgelegte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt sowie klar definierte Qualifikationsziele angestrebt. Auch Projekte und Praktika sind mit ihren zugehörigen Begleitveranstaltungen als Module ausgewiesen.
- (2) Um die in jedem Modul ausgewiesenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erhalten, muss der Studierende neben der aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen des Moduls auch die hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen erbringen, die zumindest mit „ausreichend“ oder „bestanden“ beurteilte Bewertungen erbringen müssen.
- (3) Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Ein erfolgreich absolvierter Studiengang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten); Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (4) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den studentischen Arbeitsaufwand. Der Zeitaufwand zur Erreichung eines ECTS-Punktes wird mit 30 Stunden (Workload) angesetzt. Der Workload für die Erreichung eines ECTS-Punktes umfasst neben den Präsenzzeiten in den Pflichtveranstaltungen auch die Zeiten für das Selbststudium zur Literaturrecherche, Vertiefung des Stoffes und die selbstständige Vorbereitung auf sowie die Erbringung von Prüfungsleistungen. In jeder Modulbeschreibung ist der studentische Arbeitsaufwand nach Präsenzzeiten und Eigenstudium ausgewiesen. Die Studierenden haben die Möglichkeit weitere Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (5) Insgesamt haben die Studierenden 23 Module in vier Studienfeldern zu absolvieren. Im „Studium Generale“ sind Veranstaltungen im Umfang von 12 ECTS zu erreichen. Die Module erstrecken sich über ein, höchstens zwei Semester. Nachfolgende Übersicht führt die Studienfelder und die Anzahl der ihnen zugeordneten Module auf:

SF NR	Studienfelder (SF)	Module für diesem Bereich	ECTS-Punkte in diesem Bereich
1	Lernort Praxis	BEK 1, 6, 14, 17	51
2	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	BEK 2, 7, 10, 11, 12, 18, 19, 20	46
3	Entwicklung, Lernen und Kommunikation	BEK 3, 8, 13	17
4	Sozialwissenschaftliche und sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen	BEK 4, 5, 9, 15, 16, 21, 22	39
	Studium Generale	-	12
	BA-Arbeit Kolloquium	BEK 23	12 3

Summen

23 + SG

180

Schwerpunkte der einzelnen Studienfelder (SF) sind:

Das Studienfeld (1), „Lernort Praxis“, ist von zentraler profilbildender Bedeutung. Es dient der Orientierung und Herausbildung eines differenzierten und (selbst-)reflexiven professionellen Habitus in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 10 Jahren. Dies schließt besonders die Herausbildung einer wissenschaftlich fundierten, theoriegeleiteten pädagogischen Handlungskompetenz - durch eine im Studienverlauf angelegte kontinuierliche Theorie-Praxis-Verknüpfung - ein.

Im Studienfeld (2), „erziehungswissenschaftliche Grundlagen“, wird ausgehend von einer kritisch-reflexiven Auseinandersetzung mit allgemeinen Bildungs- und Erziehungstheorien, Grundlagen der Didaktik sowie Methoden der Praxis- und Kindheitsforschung eine dezidierte und wissenschaftlich basierte Theorie der Pädagogik der frühen Kindheit entwickelt und in Handlungsfeldern der Bildung und Erziehung in der Kindheit implementiert. Dies schließt auch die Sicherung und Weiterentwicklung pädagogischer Qualität in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder ein.

Das Studienfeld (3) „Entwicklung, Lernen und Kommunikation“ verknüpft elementare Kommunikations- und Handlungskompetenzen mit Theorien und Konzepten der Entwicklungs- und Sozialpsychologie sowie der Pädagogischen Psychologie.

Im Studienfeld (4) „Sozialwissenschaftliche und sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen“ werden insbesondere die Bedingungen des Aufwachsens in der Bundesrepublik Deutschland – aus unterschiedlichen (disziplinären) Perspektiven - in den Blick genommen. Ziel ist es dabei Übergänge (Transitionen) vorzubereiten und pädagogisch zu begleiten. Dies schließt auch eine Vernetzung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen mit dem „Sozialraum“ ein. In diesem Zusammenhang ist der Umgang mit Diskontinuität und Heterogenität grundlegend für die damit verbundene Absicht eine inklusive Perspektive in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der Kindheit zu entfalten, weiterzuentwickeln.

(6) Die Modulbeschreibungen der Studienfelder 1- 4 sind Bestandteil dieser Studienordnung. Neben den Festsetzungen zu dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) und den erreichbaren Leistungspunkten (ECTS-Punkten) definieren sie die Qualifikationsziele, die Inhalte, die Lehr- und Lernformen und die Art der Prüfungsleistungen.

(7) Im „Studium Generale“ können die Studierenden nach individueller Schwerpunktsetzung ihre Kompetenzen vertiefen, erweitern und ergänzen. Es werden insbesondere Veranstaltungen aus den Feldern der Diakonie/Theologie, der Ästhetischen Kommunikation, der Fachsprachen, Auslandsstudien und Veranstaltungen zu aktuellen Fachfragen angeboten. Die anrechenbaren Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

§ 10 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

(1) Gegenstand von Lehrveranstaltungen sind Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls.

a) Pflichtveranstaltungen sind für alle Studierenden verbindlich.

b) Bei den Wahlpflichtveranstaltungen hat der Studierende die Option sich zwischen mindestens zwei Alternativen zu entscheiden, um eigene Schwerpunkte im Studium zu setzen, die seiner Spezialisierung dienen. Wahlpflichtige Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen als solche gekennzeichnet. Nach der Entscheidung für Wahlpflichtmodule ist auch die Teilnahme an ihren Lehr- und Lernveranstaltungen verbindlich, da auch sie prüfungsrelevante Inhalte vermitteln.

(2) Arten der Lehrveranstaltungen sind in erster Linie:

- a) **Vorlesungen** vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes in der Regel für das gesamte Semester des Studiengangs und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung von Übungen und Gruppenarbeit.
- b) **Seminare** sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen unter Einschluss von Fallbeispielen erörtern. Die Studieninhalte werden in wechselseitiger Gestaltungsverantwortung von den Dozenten und den Studierenden erarbeitet. Dazu zählen insbesondere Lehrvorträge der Dozenten und Referate oder andere Präsentationen der Studierenden sowie Diskussionen über die jeweiligen Beiträge.
- c) **Übungen**, Vertiefungskurse und angeleitete Arbeitsgruppen sind Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen, die in der Regel an Seminare und Vorlesungen anschließen und in denen methodische Fertigkeiten und Kenntnisse für wissenschaftliches und praktisches Arbeiten erworben werden. Hierbei kann es sich auch um Lektürekurse handeln, in denen besonders relevante Literatur für Theorie und Praxis gemeinsam aufgearbeitet wird. Diese Kurse sollen gleichzeitig Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.
- d) **Werkstätten** sind Lehrveranstaltungen, die der praxisbezogenen Anwendung dienen. Dozenten und Studierende konzipieren, implementieren, evaluieren und reflektieren gemeinsam praxis- oder forschungsorientierte Projekte. Hierzu können auch Fallstudien, Rollenspiele, Planspiele und das Arbeiten mit Videosequenzen einbezogen werden.
- e) **Tutorien** sind Arbeitsgruppen, die an Seminare, Übungen oder Werkstätten anschließen, in denen die Studierenden eigenverantwortlich und teamorientiert von Dozenten vorgegebene Themen auf Grund ihrer erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse selbst bearbeiten. Bei Fragestellungen, die die Tutorien am Arbeitsfortschritt hindern, können die verantwortlichen Dozenten beratend hinzugezogen werden.
- f) **Exkursionen** sind Veranstaltungsformen, die ergänzend zu anderen Lehrveranstaltungen in den Modulen zur Unterstützung des Kompetenzerwerbs angeboten werden.

- (3) Die ehs kann für die jeweiligen Lehrveranstaltungsformen Teilnehmermindest- und Teilnehmerhöchstzahlen sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
- (4) Die Dozenten der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte und Methoden innerhalb des Moduls miteinander abzustimmen.

§ 11 Gegenstand und Art der Studienleistungen (Prüfungsleistungen)

(1) Zu den Studienleistungen, die die oder der Studierende zu erbringen hat, zählen neben der regelmäßigen Teilnahme an den Modulen auch die Erbringung von erfolgreichen Prüfungsleistungen, die folgende Arten umfassen können:

1. Klausuren
2. Hausarbeiten
3. Mündliche Prüfungen
4. Referate
5. Praktikums- und Praxisberichte
6. Projekt- und Fallpräsentationen
7. Portfolio
8. andere Formen der Prüfungsleistungen sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist.
9. Bachelorarbeit

Die hier genannten Arten von Prüfungsleistungen sind im § 8 der Prüfungsordnung zu diesem Studiengang ausführlich beschrieben und definiert.

(2) Sofern es das Stoffgebiet erlaubt, können Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Arten erbracht werden. Welche Prüfungsleistungen für welches Modul vorgesehen sind und ob Prüfungsleistungen fakultativ angeboten werden, geht aus jeder Modulbeschreibung und in der Übersicht aus dem Studienablaufplan hervor.

(3) Den Nachweis über das Studium müssen die Studierenden in der Form eines Studienbuches führen. Hierzu müssen sie für alle nach Studienablaufplan aufgeführten Pflicht- und die von ihnen belegten Wahlpflichtveranstaltungen ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachweisen. Den Einzelnachweis erhält der Studierende durch die vom modulverantwortlichen Dozenten ausgestellten Bescheinigungen, die seine erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dokumentieren. Veranstaltungen, die der Studierende neben den für seinen Studiengang vorgese-

§ 12 Integrierte praktische Studienanteile

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Im Rahmen ihrer praktischen Studien übernehmen die Studierenden – unter Anleitung von Mentorinnen und Mentoren – selbstständige Aufgaben, um ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu reflektieren. Die praktischen Studien dienen der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem Arbeitsfeld des Ausbildungsgebiets „Bildung und Erziehung in der Kindheit“.
- (2) Eine Anmeldung zum Praktikum kann nur erfolgen, wenn die oder der Studierende mindestens 30% der ECTS-Punkte aus der Grundlagenphase nachweist.

§ 13 Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung

- (1) Die ehs unterrichtet Studieninteressentinnen und -interessenten und Studierende über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums (allgemeine Studienberatung). Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung (Studienfachberatung). Die Studienfachberatung wird von hauptberuflichen Dozenten der ehs übernommen.
- (2) Die allgemeine Studienberatung der Studienbewerber und der Studierenden berücksichtigt spezifische Lebenslagen und fördert die studentische Selbsthilfe.
- (3) Die ehs klärt Studierende, die sich in studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten befinden, über Beratungsangebote auf und informiert sie über entsprechende Angebote des Studentenwerks in Dresden.
- (4) Die ehs stellt sicher, dass die Aufgaben der Studien- und Studienfachberatung durch die hierfür vorgesehenen Mitarbeiter der Hochschule wahrgenommen werden.

§ 14 Bachelor-Arbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium sind keinem Studienfeld zugeordnet. Es können Themen aus allen Studienfeldern gewählt werden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist als Nachweis zu erbringen, dass sich die oder der Studierende während ihres oder seines Studiums hinreichende Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat, um ein komplexes Thema eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen. Die Arbeit ist in einer mündlichen Prüfung, dem Kolloquium, zu verteidigen. Die Bachelor-Arbeit wird im 6. Semester erstellt.

§ 15 Experimentierklausel

Auf Beschluss der Hochschulkonferenz können die für einzelne Veranstaltungen vorgesehenen Inhalte modifiziert werden, wenn die Erfahrungen mit dem Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ die Erprobung anderer Studieninhalte oder eines anderen Ausbildungsablaufs erfordern. Über diesbezügliche Änderungen dieser Studienordnung wird das Kuratorium informiert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1.9.2009 in Kraft.

Anhang

Studienablaufplan

Modulbeschreibungen